

(GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die mit Satzung vom 22.03.2018 erlassene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

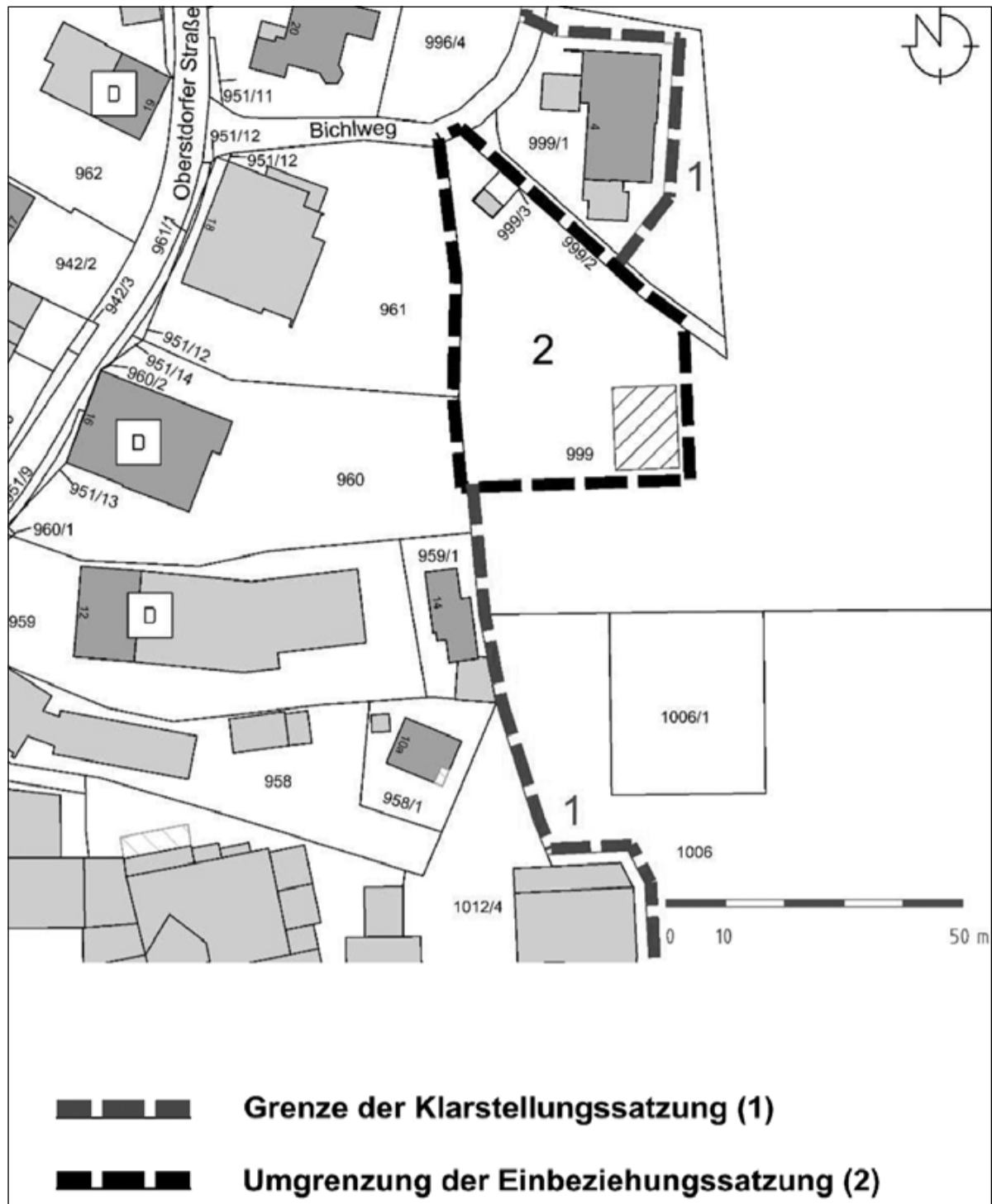
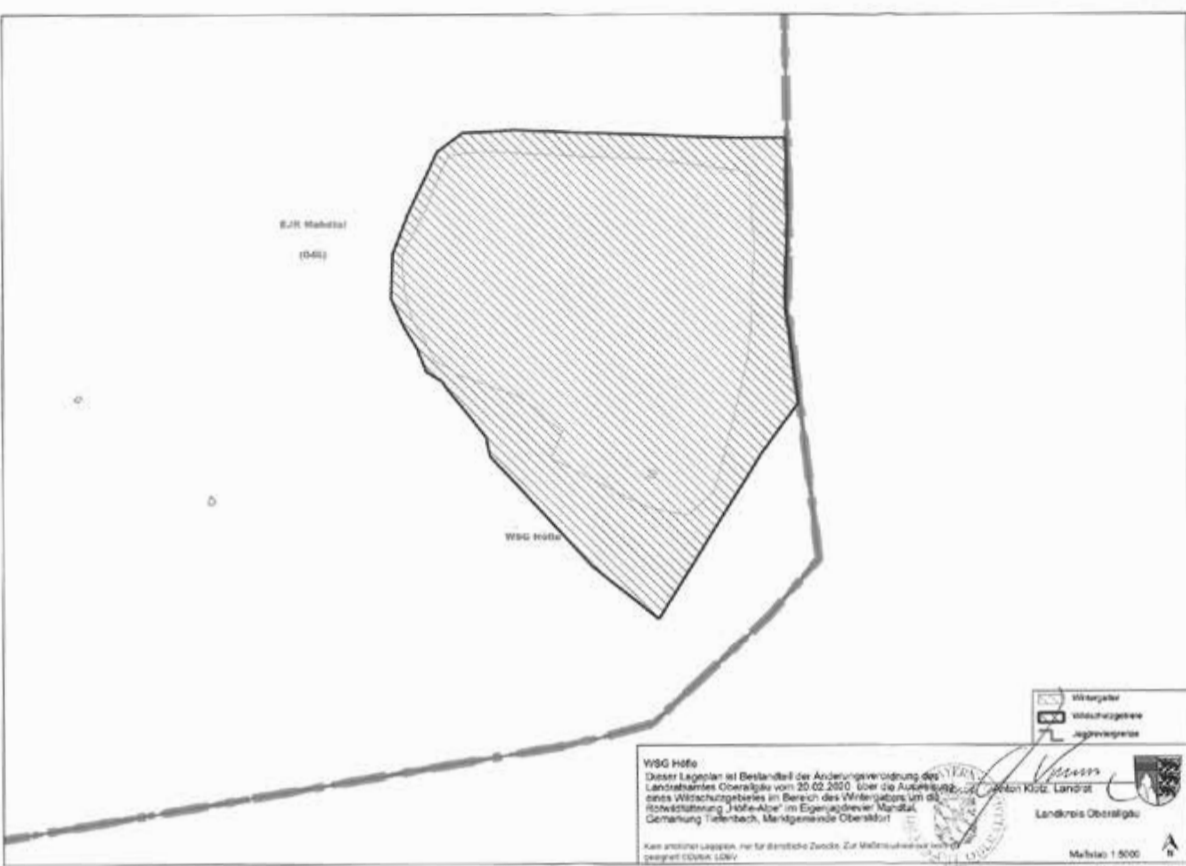
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 06.03.2020

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-74



— — — Grenze der Klarstellungsatzung (1)
— — — Umgrenzung der Einbeziehungsatzung (2)

**Verordnung
des Landratsamtes Oberallgäu**

zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters „Höfle“ im Eigenjagdrevier Mahdtal, Gemarkung Tiefenbach, Marktgemeinde Oberstdorf,

vom 20.02.2020

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes, BayJG (BayRS V, S. 595-792-1-L), erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters „Höfle“

im Eigenjagdrevier Mahdtal, Gemarkung Tiefenbach, Marktgemeinde Oberstdorf, vom 10.10.2019 (Amtsblatt Nr. 45), wird dahingehend geändert, dass die der Verordnung vom 10.10.2019 beigelegte Karte als Bestandteil der Verordnung durch die neue Karte vom 20.02.2020 ersetzt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 20.02.2020

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
UNTERE JAGDBEHÖRDE

gez.: Anton Klotz, Landrat

35-66

**Bekanntmachung
des
Marktes Oberstdorf**

Über den Aufstellungsbeschluss vom 11.02.2020 und die öffentliche Auslegung für die Einbeziehungs- und Klarstellungsatzung „Rubi-Ost“ gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 11.02.2020 beschlossen, eine Einbeziehungs- und Klarstellungsatzung „Rubi-Ost“ aufzustellen. Diese soll am östlichen Ortsrand von Rubi eine klare Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich ermöglichen sowie durch Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 999 und des Grundstücks Fl.-Nr. 999/3, Gemarkung Schöllang, in den Innenbereich Baurecht für ein Mehrfamilienhaus schaffen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Einbeziehungs- und Klarstellungsatzung „Rubi-Ost“ für eine Teilfläche der Flur-Nr. 999 sowie Flur-Nr. 999/3, Gemarkung Schöllang, wird die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Einbeziehungsatzung ergibt sich aus dem angefügten Lageplan vom 11.02.2020.

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Satzungen mit Begründung in der Fassung vom 11.02.2020 liegt in der Zeit

vom 18.03.2020 bis einschließlich 21.04.2020

während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf, Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich sind die Planunterlagen unter dem Link:

www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/ und dort unter der Rubrik „Einbeziehungsatzung Rubi-Ost“ einzusehen.

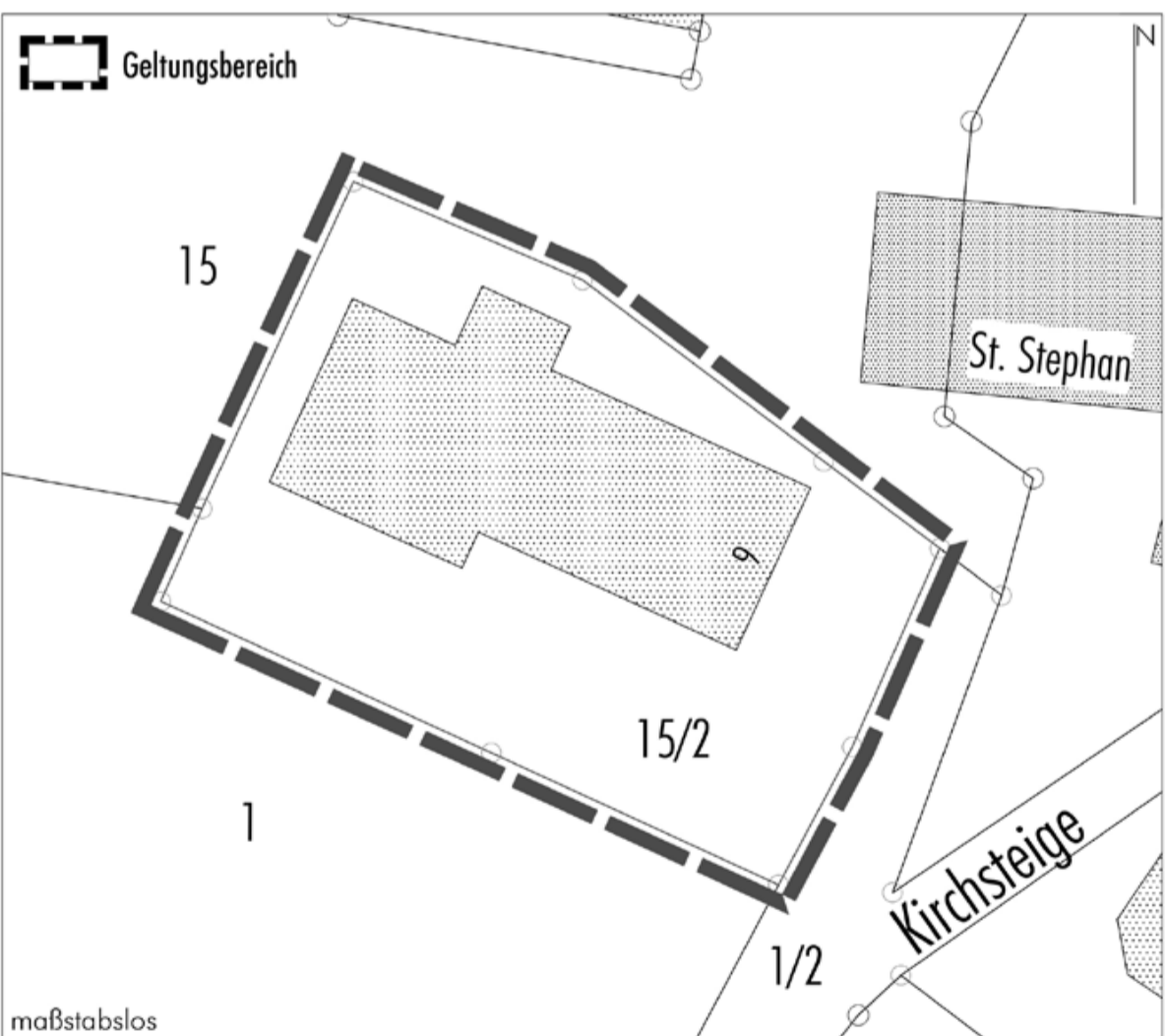
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberstdorf, den 05.03.2020

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

51-73



Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Bühl“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Bühl“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 02.03.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Bühl“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bühl a. Alpsee und umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 15/2 (Gemarkung Bühl am Alpsee). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.03.2020 liegt in der Zeit vom 18.03.2020 bis 17.04.2020 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 308, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo., Di., Do. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.03.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Zimmer 308, während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo., Di., Do. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.)

Immenstadt i. Allgäu, den 10.03.2020

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

51-72



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
 Telefax 08321/612-350
 buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
 von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung Kempten
0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
 Telefax 0831/252518-30
 buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 – 17.00 h	7.30 – 17.00 h
Di.	7.30 – 13.00 h	7.30 – 13.00 h
Mi./Do.	7.30 – 16.00 h	7.30 – 16.00 h
Fr.	7.30 – 12.30 h	7.30 – 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 10. März 2020
gez.: Anton Klotz, Landrat